

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: Roemer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-51042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Kandidaten des Bücherrevisoren-Berufes die gleichen Ausweise oder Diplom einer Handelsschule mit mindestens drei Jahreskursen oder Fachdiplom für Buchhalter oder Nachweis der Eignung durch entsprechende praktische Tätigkeit. Kollegiengelder und Semesterbeiträge.

Das Schweizerische Tropeninstitut in Basel

Ausbildung von Pflanzern, Zuckerchemikern, Kaufleuten und anderer Interessenten für die Tätigkeit in den Tropen. Keine Aufnahmeprüfung für Inhaber genügender Fachausweise und Akademiker. Zweisemestrige Fachkurse, durchgeführt in Verbindung mit der Universität. Das Institut dient überdies der wissenschaftlichen Forschung, der Sammlung von Tropenliteratur und der Pflege Tropenkranker.

Die privaten Missionsanstalten

Hochschulcharakter haben auch das Missionsseminar der Evangelischen Missionsgesellschaft in Basel und die Pilgermissionsanstalt «St. Chrischona».

KANTON BASELSTADT

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz vom 13. Juni 1946 mit Nachtrag vom 7. Mai 1950.

Schulordnung vom 30. Dezember 1948 mit Nachträgen vom 18. Januar 1952 und vom 13. April 1954.

Lehrplan für die Primarschulen vom 14. März 1947.

Lehrplan für die Realschulen vom 14. März 1947.

Lehrplan und Richtlinien für den Mädchenhandarbeitsunterricht vom 30. November 1948.

Reglement für die basellandschaftlichen Kindergärten vom 19. Mai 1953.

Reglement betreffend das Schulturnen vom 15. Februar 1949.

Reglement über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 15. Februar 1949.

Verordnung über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 18. November 1948.

Reglement über die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 11. Mai 1951.

Lehrplan für die Fortbildungsschulen vom 20. Oktober 1949.

Landratsbeschluß betreffend die Einführung einer ganzjährigen landwirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 29. November 1941.

Abkommen betreffend Primarlehrerausbildung vom 27. Februar 1948.

Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft in die baselstädtischen Schulen vom 15. Juni/5. Juli 1946.

Weisungen über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen Schulen vom 1. Dezember 1943.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Sie erhalten Staatsbeiträge, sofern sie sich dem vom Regierungsrat erlassenen Reglement unterstellen. Eintrittsalter: Drittes bis viertes Altersjahr. Kleines Schulgeld. Es bestehen 60 Kleinkinderschulen, verstreut über das ganze Kantonsgebiet. Viele von ihnen haben den Charakter von Kinderbewahranstalten.

2. Die Primarschule

Schulpflicht

Kinder, die vor dem 1. Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet.

Die Schulpflicht dauert acht Jahre. Schuljahrsbeginn im Frühling. Jährliche Dauer mindestens 41 Wochen.

Die Gemeinden können für schwachbegabte Primarschüler gemeinde- oder kreisweise Hilfsklassen errichten. Der Staat leistet an die Betriebskosten außer den ordentlichen Beiträgen an die Lehrerbessoldungen noch besondere Beiträge. Geistig zurückgebliebene Schüler, die sich auch zur Aufnahme in die Hilfsklasse nicht eignen, sind nach Vorschrift des Gesetzes in einer Anstalt unterzubringen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen: Obligatorisch im dritten bis achten Schuljahr. Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen: Gemeindeobligatorium des Kochunterrichtes im achten Schuljahr.

Handarbeitsunterricht für Knaben: Obligatorium im sechsten bis achten Schuljahr. Ein erweiterter Handarbeitsunterricht wird von der 4. bis 8. Klasse fakultativ durchgeführt.

Lehrmittel und Schulmaterial

Der Erziehungsrat beschließt die Lehrmittel auf Antrag der Lehrmittelkommission. Herausgeber ist die Erziehungsdirektion. Die Verteilung an die Schulen erfolgt auf Kosten des Kantons durch die kantonale Lehrmittelkommission. Lehrmittel, die mehrere Jahre durch denselben Schüler benützt werden (Gesangbuch, Religionsbuch, Schweizer- und Kantonskarte usw.) gehen in sein Eigentum über; die übrigen Lehrmittel werden leihweise abgegeben.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung besorgt Einkauf und Abgabe des Schulmaterials. Die Schüler erhalten das Schulmaterial unentgeltlich. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

Schularztdienst

Die Schulpflege wählt einen Schularzt, dem die ärztliche Untersuchung und Überwachung der Schüler übertragen ist und der auch auf den Gesundheitszustand der Lehrerschaft zu achten hat. Die Reihenuntersuchungen werden vorgenommen bei den Schülern des ersten, vierten und achten Schuljahres. Der Untersuch hat sich auf den allgemeinen Gesundheitszustand und speziell auf Tuberkulose zu erstrecken. Die Kosten des schulärztlichen Dienstes werden vom Staat und von den Schulgemeinden bezahlt.

Schulzahnarztdienst

Die Einführung der Schulzahnpflege erfolgt durch Beschluß der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinde. Die Oberaufsicht führt die Erziehungsdirektion, die auch die Schulzahnärzte bestimmt. Die systematische Durchsanierung beginnt grundsätzlich bei den Erstkläßlern. Die Schüler haben sich zweimal jährlich einer Kontrolle und Behandlung zu unterziehen. Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Eltern; Untersuchung und Prophylaxe sowie die Verwaltungskosten bezahlen die Gemeinden. Der Staat übernimmt die Drucksachenkosten. Die Ausübung der zahnärztlichen Praxis erfolgt auf Grund eines zwischen der Erziehungsdirektion und den einzelnen Schulzahnärzten nach dem Pauschalsystem abgeschlossenen Arbeitsvertrages.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

An die Kosten der Schulgemeinden für die Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder leistet der Staat Beiträge.

3. Die Sekundarschule und die Realschule

a. Als Sekundarschulen werden Primaroberschulen (6. bis 8. Klasse) mit obligatorischem Französisch-Unterricht bezeichnet.

b. Realschulen: Sie bereiten auf die Berufsschulen und höhere Lehranstalten vor und können progymnasialen Charakter haben. Die ersten drei Jahreskurse sind obligatorisch, der vierte Jahreskurs ist fakultativ. Die Realschulen schließen an die 5. Primarklasse an. Koedukation. Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist in allen Schulen und Klassen obligatorisch, ebenso Hauswirtschaft und Knabenhandarbeit. Kein Schulgeld. Die Beschaffung und die Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien gehen auf Staatskosten.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

Gewerbliche Fortbildungsschulen werden in vier Gemeinden geführt. Daneben bestehen eine freiwillige Berufswahlklasse und eine Vorlehrklasse.

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Vom Kaufmännischen Verein wird eine kaufmännische Fortbildungsschule in Liestal geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Schulzweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde, sowie Hebung der beruflichen Kenntnisse. Jede Primarschulgemeinde soll eine Fortbildungsschule führen, und in vorwiegend ländlichen Gemeinden soll eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule errichtet werden. Kantonales Obligatorium für alle Jünglinge, die im 17. und 18. Altersjahr stehen, sofern sie nicht eine höhere Mittelschule oder eine berufliche Fortbildungsschule besuchen. Das Schuljahr umfaßt 80 Unterrichtsstunden, die auf ein ganzes Jahr oder auch auf ein Halbjahr verlegt werden können.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Für die Mädchen wird ein obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht durchgeführt mit mindestens 360 Unterrichtsstunden im Jahr. Eintrittsalter: 18. Altersjahr.

6. Die vollen Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule in Liestal

Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Auch die Kosten für das Übernachten werden von der Schule getragen; dagegen wird ein Verpflegungsgeld erhoben.

7. Lehrerbildung

Der Kanton führt eigene Patentprüfungen durch, läßt die Kandidaten und Kandidatinnen aber in auswärtigen Lehrerbildungsanstalten vorbereiten.

8. Die Maturitätsschulen

Dem Landrat steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die Errichtung höherer Mittelschulen zu beschließen. Es stehen auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland die Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und die Berufsschulen des Kantons Baselstadt auch den Schülern des Kantons Baselland offen.

KANTON SCHAFFHAUSEN

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Kleinkinderschulen, Kindergärten, Krippen und Schülerhorte vom März 1956.

Schulgesetz vom 5. Oktober 1925. Teilrevision vom 27. Dezember 1954.

Dekret des Großen Rates über die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion vom 25. April 1927.